

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 70.

Dienstag, den 11. März.

1845.

Hexenproceffe.

Unter den Hexenproceffen, deren Acten in unsern Tagen ans Licht gezogen worden sind, konnter diejenigen, mittelst deren in den Jahren 1650 bis 1660 zu Lindheim, einer reichsfreien, damals unter einer gan-erbschaftlichen Regierung stehenden Burg in der Wetterau, der Oberschultheiß der Ganerben, Namens Geiß, ein fanaticher, roher und raubsüchtiger Mann, der als Soldat den dreißigjährigen Krieg mitgemacht hatte, zehn Jahre lang gegen das Eigenthum und Leben der unglücklichen Bewohner wüthete, für die scheußlichsten gelten. Das Ungeheuer Geiß ließ mehrere der als Zauberer und Hexen verhafteten Männer und Weiber mit ihren in der Folter zerschlagenen Gliedern in schmalen Oeffnungen der Mauer des Hexenthurms an Ketten halb in der Schwelbe tagelang verwahrt halten und die Qualen des Hungers und der Kälte erdulden, dann aber sie durch unter ihnen angezündetes Feuer langsam verbrennen.

Aus dem schlesischen Fürstenthume Meisse und dem benachbarten mährischen Gebirgslande sind aber noch schauderhaftere Justizgreuel bekannt geworden durch ein Buch, welches den Titel führt: „Das Hexenwesen im Fürstenthume Meisse und im Gesente Mährens im siebzehnten Jahrhundert. Nach Originalquellen dargestellt von H. . . t. Meisse und Leipzig bei Hennings 1836.“ Die in den schlesischen Denkwürdigkeiten des Friedrich Lucä (eines evangelischen Geistlichen) S. 2233 enthaltene Nachricht: „Um diese Zeit (1651) schwärmten die Hexen und Unholden in Schlesien, sonderlich im Meissischen, mit ganzen Schaaren aufs schrecklichste, wiewohl die Obrigkeit scharfe Executionen gegen sie verübte, also, daß allein zum Zuckmantel acht Hentker bestellt waren, welche mit dem Verbrennen und Köpfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers steckten die Meister sechs bis acht Stück derselben in Feueröfen, desto besser ihre Arbeit zu beschleunigen“ — findet in den Actenstücken des oben genannten Buches Belege und Erklärung. Eine im Auftrage des fürstbischöflichen Landeshauptmanns von Bes vom Rathe zu Zuckmantel ausgefertigte Originalrechnung vom 20. October 1639, über die von elf verbrannten Hexen eingenommenen Gelder, weist über 425 Rthl. nach, von denen 74 Rthl. der Stadt, 351 Rthl. dem Fürstbischof zu Gute kamen. Eine andere noch vorhandene Rechnung vom 16. December 1641 beträgt 490 Rthl., welche von den Ehemännern sechzehn verbrannter Hexen beigetrieben worden waren. Der größte Theil der Acten ist als Maculatur verbraucht worden; in dem zufällig erhaltenen Ueberreste befinden sich elf Original-Urtheile, datirt Meisse und Hennersdorf, nach welchen vom 24. Juli 1652 bis zum 30. Juli 1652 in Zuck-

mantel 38 Personen verbrannt worden sind. Zu derselben Zeit wurden in Niclasdorf 22, in Ziegenhals 22, in Meisse 11, und in der Stadt Freiwalldau und den dazu gehörigen Amtsdörfern 102 Personen verbrannt, darunter Kinder von 1 bis 6 Jahren, deren Mütter eingestanden hatten, daß der Vater dieser Kinder der Teufel gewesen. Die Urtheile, 21 an der Zahl, befinden sich jetzt im Museum zu Brünn, und sind nach einem gleichlautenden Formular, jedes auf mehrere Personen gestellt. Unter denselben kommen vor: eine hundertjährige Bäuerin; eine schöne Jungfrau von 18 Jahren; deren Mutter, die vor 17 Jahren verbrannt worden, sie kindweise dem Teufel geopfert; der Haderslumpin Tochter, die den Scheiterhaufen ihr Brautbett geheissen; eine über alle Maßen schöne Fleischersfrau, deren Mutter in Prag wohnte; ferner alle Rathsfrauen in Freiwalldau; dann Gastwirths-, Bleicher- und Leinwandhändler-Weiber und Wittwen, reiche Garn- und Weinhändler, ein Commissar ic. Der Marterstuhl, auf den die Verhafteten, behufs der Folterung, nackt geschraubt wurden, hatte 150 fingerlange Spitzen, sie schloffen bisweilen drei oder vier Stunden darauf, und fühlten weder Feuer noch andere Marter. Was sich aus der Erschöpfung der Sequanten genugsam erklärt, wurde von den bethörten Richtern für Wirkung des Teufels gehalten. Den Beschluß dieser schrecklichen Actenstücke macht der Proceß des Dechanten zu Schömburg, Christoph Aloys Lautner, eines angesehenen Geistlichen, auf welchen in einem Hexenproceffe, zu welchem eine Frau durch Zurückbehaltung einer Hostie bei der Communion Anlaß gegeben hatte — sie wollte davon abergläubischen Gebrauch zur Verbesserung des Milchgebens ihrer Kuh machen — die Aussagen eines der unglücklichen Weiber fielen, die ihrerseits von den fünf ersten, alsbald verbrannten Teilnehmerinnen jenes Vergehens angegeben worden waren. Lautner wurde bei der Mittagstafel an der Kirchweih, zu welcher ihn sein Confrater, der Dechant zu Müglitz, eingeladen hatte, von dem Letztern mit einem auf dem Teller präsentirten Verhaftesbefehle überrascht, trotz seines Protestirens abgeführt, und nach einem fünfjährigen Proceffe, der auch seiner Wirthin und mehreren Familien, mit denen er umgegangen war, das Leben kostete, am 8. September 1685 zu Müglitz, zuerst in der Kirche von dem Olmützer Weihbischofe feierlich degradirt, dann im Beisein einer unzähligen, zu diesem Schauspiele zusammengeströmten Volksmenge lebendig verbrannt. Seine Apellation an den Papst war erfolglos geblieben; vielmehr hatte der Letztere geäußert: „Wenn wir selbst solcher Laster überwiesen werden sollten, so ersforderte die Gerechtigkeit, daß wir, der ganzen Welt zum Beispiel, öffentlich verbrannt würden.“ Diese Neu-